

# **SZ\_VERWALTUNGSGERICHT I 2019 73 vom 11. Dezember 2020**

Sz Verwaltungsgericht, 2020-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_verwaltungsgericht\\_I\\_2019\\_73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_verwaltungsgericht_I_2019_73)

FR: SZ\_VERWALTUNGSGERICHT I 2019 73 du 11 décembre 2020

IT: SZ\_VERWALTUNGSGERICHT I 2019 73 del 11 dicembre 2020

## **Regeste**

Unfallversicherung (Kausalität; 2. Rechtsgang VGE I 2018 81 vom 14.12.2018) |  
Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Gestützt auf die obzitierten Ausführungen hat das Verwaltungsgericht im Einverständnis mit den Parteien am 19. November 2019 Dr.med. F.\_\_\_\_\_, Chefarzt Handchirurgie, J.\_\_\_\_\_klinik, mit der Begutachtung der Versicherten beauftragt. \n Der Gutachter untersuchte die Versicherte am 28. Februar 2020. In seinem Gutachten äussert er sich sowohl zu den Folgen des Skiunfalles vom 14. Februar 2013, für welche nach dem Gesagten die Vorinstanz keine Leistungen zu erbringen hat, als auch zu den Folgen des für das vorliegende Verfahren massgeblichen Unfalles vom 10. Dezember 2014. \n In Bezug auf die erhobenen Befunde stellte Dr.med. F.\_\_\_\_\_ folgende Diagnosen (S. 4 f.): \n St. n. Resektions-Suspensions-Interpositions-Arthroplastik des Daumensattelgelenkes links vom 21.09.2015 \n - St. n. 2-facher Traumatisierung des Daumensattelgelenkes links, zuerst am 14.02.2013 ohne konsekutive Abklärung und das zweite Mal am 10.12.2014 mit nachgewiesener frischer Traumatisierung von alten und vorbestehenden Arthro-severänderungen \n Asymptomatische, milde Dupuytren-Veränderungen der Strahlen III und IV im Bereich der 1. Kommissur. \n Die Frage, ob die Beschwerdeführerin bereits vor dem Unfall vom 10. Dezember 2014 unter Beschwerden bzw. pathologischen Vorzuständen an der linken Hand gelitten habe, bejahte Dr.med. F.\_\_\_\_\_, wobei er ausführte (S. 6): \n Die Gelenk Veränderungen um das Daumensattelgelenk links, die in den Abklärungen vom Dezember 2014 festgestellt wurden, weisen einen Charakter auf, der klar auf ein länger bestehendes Krankheitsgeschehen hindeutet. Die Arthrose hat sicher bereits vor dem Jahr 2013 begonnen. \n Zur Frage, welche erhobenen Befunde sicher, überwiegend wahrscheinlich oder nur möglicherweise in natürlichem Kausalzusammenhang zum Unfallereignis vom 10. Dezember 2014 stehen, führte Dr.med. F.\_\_\_\_\_ aus (S. 7 f.): \n (...). Erst nach dem zweiten Unfall vom 10.12.2014 ist es dann zu einer derartigen Verschlechterung der Situation gekommen, dass die Patientin bereits am nächsten Tag entsprechend ausführliche Abklärungen vornehmen liess. Diese zeigen eine klare, damals frische Traumatisierung der vorbestehenden Arthrose-Situation. Die im MRI zu sehenden Veränderungen mit dem Bluterguss im Gelenk (Hämarthros) sowie der wahrscheinlichen Absprengung eines vorbestehenden Osteophyten sind klare Zeichen einer massiven Krafteinwirkung und Trauma dieses Gelenkes. Zusätzlich findet sich ein Knochenmarksödem in diesem Bereich, das ist immer ein Zeichen einer frischen Traumatisierung. (...). \n Es stellt sich nun die Frage, ob diese morphologisch nachweisbare

Traumatisierung auch zu einer entsprechenden nachvollziehbaren Veränderung der Gelenksfunktion geführt hat. Hier gilt es festzuhalten, dass die beschriebenen, durch das Trauma ausgelösten frischen Veränderungen, zwar vorhanden sind, aber strukturell nicht zu einer völligen neuen Gelenksituation geführt haben. Der Gelenkknorpel war bereits vor dem Unfall 2013 und sicher vor dem 2. Unfall 2014 signifikant arthrotisch alteriert. Die Osteophyten waren auch schon vorhanden, deren undislozierte Absprengung hat aber nicht entscheidend zu einer Veränderung der Gelenkmechanik geführt. Auch der Hämarthros, als Ausdruck der Einblutung in die Gelenkkapsel, resorbiert sich über die Zeit. Das konnte im weiteren MRI vom März 2015 auch gezeigt werden. \n So kann argumentiert werden, dass der bereits vorbestandene Gelenkschaden, zumindest morphologisch, keine wesentliche Veränderung erfahren hat bzw. die im MRI vom 11.12.2014 festgestellten Veränderungen sich durchaus wieder auf die Situation, die vor dem zweiten Unfallereignis bestanden hat, zurückbilden können. \n In der Schlussfolgerung geht Dr.med. F.\_\_\_\_\_ davon aus, dass bereits das erste Unfallereignis vom 14. Februar 2013 zu einer wahrscheinlichen richtungsweisenden Veränderung der Arthrose-Situation geführt hat. Mit dem zweiten Ereignis vom 10. Dezember 2014 sei dann eine zusätzliche Traumatisierung aufgetreten, die ebenfalls wahrscheinlich nochmals zur Verschlechterung beigetragen hat. \n Unter Ziff. 6 setzt sich Dr.med. F.\_\_\_\_\_ mit der Frage auseinander, ob das Unfallereignis vom 10. Dezember 2014 auch für die über den 7. Mai 2017 hinaus bestehende Gesundheitsschädigung zumindest teilursächlich ist. Dabei hält er zunächst fest, dass das Unfallereignis vom 10. Dezember 2014 sicherlich eine temporäre Verschlechterung verursacht hat. Zu diesem Zeitpunkt sei der Vorzustand mit der Arthrose des Sattel- und des STT-Gelenkes aber bereits weit fortgeschritten gewesen. Rein morphologisch habe keine substantielle Veränderung der Arthrose per se stattgefunden. Trotzdem tolerierten solche vorgeschädigten Gelenke ein intensiveres Trauma schlecht, so dass es durchaus 6 - 12 Monate dauern könne, bis der Vorzustand wieder eingetreten wäre. Dr.med. F.\_\_\_\_\_ legt zudem in einer Graphik (S. 11) den Verlauf der Beschwerden aufgrund des arthrotischen Vorzustandes auf einer Zeitachse dar. Daraus ergibt sich, dass die beiden von ihm berücksichtigten Unfallereignisse jeweils zu einer Verschlechterung des Zustandes geführt haben und die Beschwerden höher waren, als die allein durch die Arthrose verursachten Beschwerden. Eine gewisse Zeit nach der Operation kreuzen sich der linienförmige Verlauf der (nicht unfallkausalen) Arthrosebeschwerden mit dem Verlauf der nach dem Unfall und unfallbedingt eingetretenen Beschwerden. Entsprechend hält Dr.med. F.\_\_\_\_\_ abschliessend fest: \n Gemäss dieser Graphik würde der Einfluss des Unfallereignisses vom 10.12.2014 als Teilursache der Restbeschwerden der Patientin somit ab dem 21.9.2016 erlöschen. \n Für mich ist somit der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass das Sturzereignis vom 10.12.2014 zudem über den 07.05.2017 hinaus bestehende Gesundheitsschädigung geführt hat nicht erfüllt. \n Auf die weitere Frage (Ziff. 7), per wann - falls eine vorübergehende Verschlimmerung vorlag - der status quo sine vel ante mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erreicht wurde, hielt Dr.med. F.\_\_\_\_\_ fest: \n Es ist davon auszugehen, dass ein solches Trauma auf eine vorbestehende Arthrose-Situation, sofern sie nicht zu morphologisch entscheidenden Veränderungen des Gelenkes führt, nach 6 spätestens 12 Monaten status quo sine vel ante mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wieder erreicht hat. \n Die Frage, ob von einer weiteren, über den 7. Mai 2017 hinausgehenden Heilbehandlung eine namhafte Besserung erwartet werden könne, verneinte der Gutachter. \n

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. \n

**E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde\* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.